

allgemeinen Erklärung der unter Genossenschaftsformen be-
treffenden Fragen, dürfte es von Interesse sein, zu erfah-
ren, wie groß ungefähr das Gebiet ist, auf welches
sich der Gesetzentwurf erstreckt. In dem Jahresbericht des
Allgemeinen Genossenschaftsverbandes für 1886 werden als
in Deutschland existierend namentlich aufgeführt: 2135
Vollschiff- und Kreditvereine, 696 Konsumvereine, 1572
Nobisoff- Magasin-Produktionsgenossenschaften etc. und 35
Baugenossenschaften. Da hierzu noch ein nicht aufgeführ-
ter Theil der spezifisch ländlichen Genossenschaften kommt,
so kann die Zahl der in Deutschland im Jahre 1886 vor-
handen gewesenen Genossenschaften auf über 4500 ver-
anschlagt werden. Ein großer Theil dieser Genossenschaften
ist in Verbänden zusammengelassen. So zählt der Allge-
meine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 33 Unter-
verbände und etwa 1000 Genossenschaften, die vor einigen
Jahren gegründete Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher
Genossenschaften etwa 500 und der Amalthea-Verein
ländlicher Genossenschaften (Reinweid) etwa 330
Genossenschaften. Man wird daraus die Bedeutung er-
kennen können, welche der neue Gesetzentwurf für unser
Wirtschafts- und Gewerbeleben hat.

Der Antrag Wirths ist bezüglich der geistlichen
Herrschaft in der Schule nicht, soweit sich die Stimmung
im Abgeordnetenhaus bis jetzt übersehen läßt, von
keiner anderen Seite Unterstützung finden, jedoch das Cen-
trum mit dem Bolen damit allein stehen wird. Selbst auf
der äusseren Rechten ist man nicht geneigt, Herrn Wirths
helfen zu wollen, der die ultramontanen Ziele auch
zu deutlich entläßt, als zu unterstützen. Es sollen sich
unter diesen Umständen selbst im Centrum Bedenken regen,
ob Herr Wirths nicht mit der Einbringung eines so
weitgehenden Antrags, der nur die völlige Vereinzelung
seiner Partei zur Darstellung bringen wird, einen Fehler
gemacht hat.

In Berlin hat sich im Anschluß an den deutschen
Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke ein Provinzverein
für Brandenburg gestiftet. Der neue Verein
bezieht zunächst die Errichtung einer Trinkerheilanstalt;
johann die Zurückführung von Stoffen und anderen alkoholfrei-
en Getränken als Ersatz für Branntwein, die Vereini-
gung von Flugblättern, Veranstaltung von Vorträgen, zu-
mal ärztlichen, u. dergl. m.

Frankreich. Im weiteren Verlauf der Berathung
über das Budget des Anstalts für die Deputiertenkam-
mer (s. auch in dem Artikel „zur Lage“). Red. beantragte
Minister Florens die Wiederentstellung des Budget-
postens für die französische Botschaft beim päpstlichen
Stuhle, welche von der Budgetkommission ge-
strichen worden ist. Die gegenwärtigen Verhältnisse ver-
langen geteiltlich die Wiederherstellung dieser Botschaft.
Alle Staaten, welche Schwierigkeiten in ihren Beziehungen
zum Vatikan gehabt hätten, knüpfen ihre diplomatischen
Beziehungen zu denselben wieder an. Der Einfluß
Frankreichs im Orient werde von europäischen Mächten
angegriffen; ein ganz besonderes Alarmsignal Frankreichs
im Orient sei die Botschaft beim Vatikan. Ihre
Abschaffung votiren, siehe beschließen, daß die Kinder
in den Schulen der Levante künftig nur italieni-
sche lernten. Es sei dies eine Frage des Patriotismus,
welche die Kammer vertheilen werde. (Aufrege
Beiden der Zustimmung.) Belletan sprach gegen die Ver-
willigung, Ministerpräsident Tirard unterstützte die An-
sicherungen Florens. Der Budgetposten für die
Botschaft beim Vatikan wurde jedoch mit 204 gegen
240 Stimmen wiederhergestellt.

Globen reiferste der Minister des Anstalts, die
Zusammenkunft der Deputierten der in Person ange-
hen über die bezüglich des Suezkanals und der neuen Be-
triebs abweichlichen Konvention und erklärte, es gehe neben
der Suezkanalfrage noch eine von dieser sehr verwickelte
epidemiologische Frage. Frankreich habe das größte Interesse daran,
den Kanal einem internationalen Genuß zu geben, deshalb

die andere von einem juridisch-gelehrten Feind — das wird
dem Grafen Angeri, zu dessen Ope das Gerüde der
Ständelichtigen bringt, unerschütterlich. Er tritt in Kriegs-
dienste, um gegen die Ungläubigen zu kämpfen, um zu ver-
zeihen oder zu sterben.

Er wünscht den Tod herbei und findet ihn nicht.
Er schwingt sich als Erster über die Mauern des feind-
lichen Castells, er springt von der Entenrücke in das
Türkenhain, er verlinkt mit einem Fahrgenze und fällt
schwerverwundet in Gefangenschaft; aber der Tod
vermeidet ihn. Müde des Abenteuer kehrt er heim,
und noch lange Jahre sieht man in dem alten Schloß,
wo seine heiliggeliebte Bannina geboren und erzogen war,
einen weihrauchigen, gebildeten Geist einherstreifen, eine
stille, hüde, unangenehmliche Worte murmelnde
Menscheneine, die unaufhörlich und lüdt, wie im Traum
verloren

Und dennoch kam Bannina wieder, dennoch fand man
sie endlich.
Graf Angeri ruhte unter dem Rasen, neben dem
Etern sein Gemahlin, die er nie besah nicht. Ein
neues Geschlecht zog in das alte Schloß, in dem große
baltische Veränderungen vorgenommen wurden. Beim
Niederreißen des linken Flügels entdeckte man in einer
Ichnantartigen Nische ein Gerippe, das dem Smaragd-
stein trug, an dem man Bannina erkannte. Der alte
Schädel hatte ein ungemein künstliches Schloß und in der
einen Ecke desselben fand sich eine zweite Thür, die zu
einem kleinen Hofraum führte. Das Schloß dieses
letzteren hatte eine iberische starke Feder, die eingeschlagen
war. Wahrscheinlich hatte Bannina nichts davon gewußt,
sie hätte es wenigstens nicht verstanden, den Mechanismus
wieder zu öffnen, und was dort, zusammengefallen, im
Schloßraum verborgen war, und gelassen. Ihr Dis-
gestreift mühte ungedrückt verfallen, da der Hofraum nur
noch oben hin eine geringe Öffnung hatte, die jedoch
Menscheneine mußte nicht von der Eröffnung dieses
Versteckes, auch die Eltern konnten es wohl kaum. Solche
gehörnen Schlußpunkt giebt es in vielen der alten
Schlößer Statens und Englands und auch in Deutschland
kennt man sie.

Wie traurig blüht das süße Gesicht aus dem alten
gotischen Parodramen!

daß die Regierung die Verwirklichung der Convention ver-
zögert, welcher die Kammer gewiß zustimmen werde. (Zur-
rücknahme.)

Wahlarbeiten. In der fortgesetzten Berathung über
die Wahlarbeiten der Reichstagswahl wurden die Anträge
der Regierung bis zur zweiten Resolution einschließ-
lich, teilweise mit Amendements angenommen, welche von
der Regierung acceptirt wurden. Diefelben bestimmen, daß der
Wahlbezirk bei der Wahlarbeiten der Reichstagswahl die
mentlichen Abtheilung überlassen und daß die zweite Folge
der Antwortadresse auf die Thronrede weggelassen. Die weitere
Debatte wurde bis Dienstag vertagt.

Der parlamentarische Deputierte Korne ist in Cönnern wegen
einer antiröhmischen Rede am 6. August Gefängnis verurtheilt
worden. Derselbe legte sofort Berufung ein.

Abgeordnetenhaus.

28. Sitzung vom 29. Februar.

Präsident v. Götler eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.
Am Ministertische v. Götler.

Der der Tagesordnung steht der Antrag des Centrums auf
Annahme eines Gesetzes betr. die kirchenpolitischen Ge-
setze. Abg. Bruns von Arenberg beantragt, den Nieder-
schlüssen auszufolgen, welche die Korporationsrechte betreffen,
die Rechte der freien Arbeitervereine wieder zu verlieren, und
Abg. Bruns von Arenberg will seine kirchenpolitischen
Verlangen anfragen, auch keine Aenderung der Ordensregeln
verlangen, sondern nur mit den wieder ausgetretenen Ordens-
regelungen befähigt sich dem Antrag, der lediglich eine
Veränderung der Korporationsrechte betrifft, welche sich
scheinen, als wenn die früher belibenden Arbeitervereine ihre
Korporationsrechte verloren haben; aber das halte ich nicht für
richtig. Ich fasse die neue Novelle an den kirchenpolitischen
Beschlüssen nicht an, das Ordensregelungen, soweit sie
über ihre ursprüngliche Korporationsrechte hatten, dieselben ge-
geben sind. Das Vermögen der Arbeitervereine hat der Staat
nicht konfiszieren wollen; das Vermögen gehört jetzt Niemandem;
dem Staat nicht, den aufgelösten Orden nicht und auch nicht
den einzelnen Mitgliedern derselben. Wenn die Arbeitervereine
jetzt wieder ausgetreten werden, müssen auch das Vermögen
zurückgegeben werden. Wer soll dies thun, da es Niemand be-
steht? Die Sache ist ebenfalls bunt. Die Ordensregeln
bestehen wieder erhalten; sie sind aber nicht in den Besitz des
Staates gekommen, weil Staatskommissare das Vermögen ver-
wahren und die Arbeitervereine in der Verwendung derselben
bestehen, so daß sie oft nicht die nöthigsten Ausgaben nicht
machen können. Dabei muß aus dem Vermögen noch die Verwaltung
besahlt werden, deren Kosten oft genug nicht im Verhältnis zu
dem Werthe des verwalteten Vermögensstückes stehen. Ein
solcher Zustand ist unbillig, deshalb bitte ich, den Antrag an-
zunehmen. (Zurücknahme.)

Minister v. Götler: Die Staatsregierung ist der Ansicht,
daß der § 4 der vorjährigen Novelle erheblichen Schwierig-
keiten bei der Ausführung unterliegt und zwar weil der
Zweck dieses Gesetzes die Korporationsrechte zu beseitigen, einen
Zweck hat. Es sollte bedeuten, daß die Korporationsrechte
sowohl schon im Besitz der Arbeitervereine sein können, als
auch für wieder bestehen werden können. Durch das Weg-
lassen eines Wortes und eines Wortes „werden“ ist der Sinn
der Bestimmungen, die das Vermögen betreffen, nicht
Schwierigkeiten ergeben haben. Die Staatsregierung ist zu
Beratung gekommen, daß sie auch mit der Fassung des § 4,
daß auch die Erfüllung der Voraussetzungen derselben das Ver-
mögen der Arbeitervereine zu beseitigen kann, nicht ein-
kommen wird. Es wird eine Aenderung der Fassung
notwendig sein. Es sollte eine Novelle eingebracht werden, welche
den ausgetretenen Arbeitervereine ihre Korporationsrechte wahr-
die Novelle nicht hinsichtlich der nächsten Zeit dem Landtage
angehen. (Zurücknahme.)

Abg. Hagens (natl.) glaubt, daß nach den Erklärungen
des Ministers seine Veranlassung vorliegt, über den Antrag
Bescheid zu fassen.

Minister v. Götler: Der Antrag (G.) beantragt mit Rücksicht
auf die Erklärungen des Ministers, den Gegenstand von der
Tagesordnung abzulehnen; er bezieht sich vor, später darauf
zurückzukommen.

Der Antrag ist diesem Antrag be und wendet sich der
Beratung von Beitritten an.

Eine Petition des Geh. Kommerzienraths Langen in Köln
betreffend Kenntnißnahme der Veranlagung zur Militärrenten
Einkommenssteuer wird durch Uebertragung zur Tagesordnung
erledigt.

Durch Uebertragung zur Tagesordnung werden erledigt die
Petitionen 1) von W. Seemann in Rastow um Erhebung der
Erklärung zur Gründung und Ausübung nicht schulpflichtiger
Kinder in Rastow, und 2) eine Gemeinde Klein-Börsdorf um Ab-
änderung der Veranlagungsschulden von 1885. Die Beschlüsse
als Material werden der Regierung überwiesen mehrere Petiti-
onen von Geistlichen wegen der Meistverehrung.

Die Budgetkommission beantragt, den Antrag Seite und Ge-
nossen betreffend die Verwirklichung der Jahresberichte der
Fabrikbetriebe, abzulehnen.

Nichtent Graf Limburg-Stirum: Die Antragsteller wün-
schen neben dem Antrag auch den Bericht der Fabrikbetriebe
kenntnis und in einem anderen Bericht, den sie nicht zu
sehen, weil nur dann die Berichte ihren vollen Werth erlangen
und überall bekannt werden. In der Budgetkommission ist
ausgeführt, daß einmal die Uebertragung Kosten verursachen
würde, daß aber auch die Berichte den Gewerkschaften mitge-
theilt werden, und in einem anderen Bericht, den sie nicht zu
sehen, als Material werden der Regierung überwiesen mehrere Petiti-
onen von Geistlichen wegen der Meistverehrung.

Abg. Hitz (Natl.) glaubt, daß die Kosten des Berichts der
Fabrikbetriebe nicht sehr erheblich sein werden. Man sollte
sich über die Kosten des Berichts, während der Uebertragung
dazu nicht geübt sei. Er habe einige Berichte durchgesehen
und dabei entdeckt, daß dieselben viele Dinge enthalten, die in
den Generalberichten nicht übergeben sind. Man habe die Be-
richte früher vollständig veröffentlicht, wenn es jetzt nicht mehr
geseht, so liegt darin eine Geringschätzung der Berichte und
des Amtes der Fabrikbetriebe. Was das kleine Sachjen kann,
sollten wir doch auch leisten können.

Minister v. Götler: Der Antragsteller entwidet in
bei der Verfolgung seines Zieles (ein große Garantie, aber er
hat doch unrecht, wenn er den Fabrikbetriebe den Rechtsan-
spruch aufreißt, daß die Berichte veröffentlicht werden müssen.
Nach der Gewerbeordnung sind die Berichte, deren Inhalt
nicht dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht genöthigt, zu dem alten
Verfahren der vollständigen Veröffentlichung zurück zu gehen,
daß dem Reichstage mitgeteilt werden, so daß dem Reichs-
tage volle Freiheit gegeben, in welcher Form er die Berichte
haben will. Man hat sich über die Vertheilung eines General-
berichts geeinigt. Es sind Wünsche nicht gen

